

Ressourcenvertrag

zwischen dem

Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion (POM)

und der

Gemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen (Gemeinden), handelnd durch die Gemeinderäte

betreffend

**Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der
Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei**

gestützt auf das Polizeigesetz in der Fassung vom 28. November 2006 (PolG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei in den Gemeinden zu erbringen sind, die Amts- und Vollzugshilfe, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinden.

Art. 2 Ansprechperson

¹Der Kantonspolizei Bern steht für sämtliche Anliegen aus diesem Vertrag eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinden zur Verfügung. Sämtliche Fragen betreffend Zusammenarbeit, Jahresplanung, Reporting, Controlling etc. werden für beide Gemeinden ausschliesslich mit dieser Person geklärt. Die Gemeinden legen in einer gemeinsamen Vereinbarung die gemeindeinternen Regelungen zur Leistungsverrechnung (Reporting, Controlling und Zahlungsmodalitäten etc.) und die Kompetenzen der Vertreterin bzw. des Vertreters fest. Die gemeindeinterne Vereinbarung ist als Anhang 5 integrierender Bestandteil des vorliegenden Ressourcenvertrages.

²Zusätzlich bezeichnen beide Gemeinden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Steuerung von Einzelereignissen gemäss nachfolgendem Art. 5 dieses Ressourcenvertrages.

Art. 3 Leistungsumfang

¹Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 12d, 12e und 12f PolG.

²Der Leistungsumfang wird in Anhang 1 zum Ressourcenvertrag definiert.

Art. 4 Jahresplanung, Reporting und Controlling

¹Die Gemeinden legen bis Ende Juni die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Mit der Jahresplanung werden die durch die Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen (Inhalt, Umfang) sowie das Controlling konkretisiert.

²Die Gemeinden definieren im Rahmen der Jahresplanung in Absprache mit der Kantonspolizei die Termine sowie den Umfang der Reporting-Sitzungen.

³Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden die für die Reporting-Sitzung notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor Besprechungstermin, zu.

⁴Anhand der anlässlich der Reporting-Sitzungen periodisch durchzuführenden Leistungsbeurteilung werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

⁵Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen (Anhang 2) ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

Art. 5 Schwerpunktsetzung

Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 12e PolG zur Anwendung.

Art. 6 Einzelereignisse

¹Betreffend Einzelereignisse kommt Artikel 12f PolG zur Anwendung.

²Die nach Artikel 12f Absatz 4 PolG in den Gemeinden zuständige Stelle oder Personen, die für die Kantonspolizei erreichbar zu sein hat, wird in der Jahresplanung bezeichnet.

Art. 7 Anpassung des Leistungsumfangs

¹Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

²Wird der vereinbarte Leistungsumfang während eines Jahres in erheblichem Umfang über- oder unterschritten, verpflichten sich die Parteien, über eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

Art. 8 Pauschalabgeltung

¹Die Pauschalabgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei gemäss Artikel 12b PolG beträgt 222'593.00 Franken pro Jahr (vgl. Anhang 3 – Nicht indexiert - Basis 2005).

²Die Pauschalabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 2,5% geschuldet. Die Kantonspolizei stellt jeweils derjenigen Gemeinde Rechnung, welche gemäss Art. 2 dieses Ressourcenvertrages die Ansprechperson stellt.

Art. 9 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter

Leistungen der Kantonspolizei zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinden sind in der Pauschalabgeltung enthalten. Die Kantonspolizei stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinden und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der

Gemeinden. Die Kantonspolizei übermittelt den Gemeinden rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

Art. 10 Haftung

Für die Einsätze der Kantonspolizei haftet der Kanton nach Artikel 57 PolG.

Art. 11 Übertragung von gerichtspolizeiliche Aufgaben

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und 3 PolG werden den Gemeinden die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs übertragen.

Art. 11.1 Überwachung des ruhenden Verkehrs

Den Gemeinden werden die Kompetenz erteilt, Ordnungsbussen, welche die Einhaltung von Vorschriften über den ruhenden Verkehr (Blaue Zone, Parkautomaten, etc.) betreffen, auszustellen und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

Art. 11.2 Ordnungsbussenverfahren

¹Die im Ordnungsbussenverfahren durch Mitarbeitende der Gemeinden vereinnahmten Bussenerträge fallen den Gemeinden zu und haben keinen Einfluss auf die Pauschalabgeltung.

²Es gelten folgende allgemeine Bedingungen, welche in der Polizeiverordnung (PolV) sowie in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) geregelt sind:

- a)Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten und vereidigten Personen versehen ihren Dienst ausschliesslich in mit der Kantonspolizei nicht verwechselbaren Uniformen.
- b)Sie haben über die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Kantonspolizei ist zuständig für die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen.

Art. 12 Operationsausschuss

Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden der oder die Bezirkschef/in Fraubrunnen, der oder die Sektorchef/in Zollikofen sowie die zuständige Vertreterin bzw. der zuständige Vertreter der Gemeinden (gemäss Art. 2 des Ressourcenvertrages) einen Operationsausschuss.

Art. 13 Koordinationsausschuss

Für allgemeine und übergeordnete Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Stationierten Polizei Bern-Land sowie die zuständige Gemeinderätin bzw. der zuständige Gemeinderat einen Koordinationsausschuss.

Art. 14 Verhandlungspflicht

Bei Differenzen gemäss Artikel 12a Absatz 6 PolG suchen die zuständigen Mitglieder von Regierungsrat und Gemeinderäte eine einvernehmliche Lösung.

Art. 15 Datenbearbeitung

¹Die Gemeinden verpflichten sich, der Kantonspolizei die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

²Polizeiliche Daten die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden notwendig sind, werden den Gemeinden von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Anhang

Die Anhänge 1 - 5 bilden integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Der Ressourcenvertrag wird unbefristet abgeschlossen. Jede unterzeichnende Vertragspartei kann den Ressourcenvertrag selbständig kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, Kündigungstermin ist jeweils der 31. Dezember.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Ressourcenvertrages werden folgende Verträge aufgehoben:

mit der Gemeinde Zollikofen:

- Zusammenarbeitsvertrag vom 5. Januar 2004 über die Besorgung des Polizeidienstes durch die Kantonspolizei Bern und die Gemeindepolizei Zollikofen
- Ergänzung vom 18. April 2005 zum Zusammenarbeitsvertrag vom 5. Januar 2004
- Mietvertrag für Geschäftsräume und Anhang Nr. 1 vom 28. Juni 2006
- Vertrag vom 26. Juli 2006 über die Mitbenutzung der Infrastruktur der Kantonspolizei Bern

mit der Gemeinde Münchenbuchsee:

- Zusammenarbeitsvertrag vom 23. Januar 2004 über die Besorgung des Polizeidienstes durch die Kantonspolizei Bern und die Gemeindepolizei Münchenbuchsee
- Ergänzung vom 5. April 2005 zum Zusammenarbeitsvertrag vom 23. Januar 2004

Bern,

**Für die Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern**

Hans-Jürg Käser
Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern

Dr. Stefan Blättler
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Münchenbuchsee,

**Für den Gemeinderat der Gemeinde
Münchenbuchsee**

Elsbeth Maring-Walther
Gemeindepräsidentin

Daniela Ryser
Gemeindeschreiber-Stv.

Zollikofen,

**Für den Gemeinderat der Gemeinde
Zollikofen**

Stefan Funk
Gemeindepräsident

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Leistungsumfang
Anhang 2 Schnittstellenkatalog
Anhang 3 Finanzielle Abgeltung
Anhang 4 Jahresplanung (jährlich wechselnd)
Anhang 5 Vereinbarung zwischen den Gemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen